

„Corona“ - Vorgaben für die Jobcenter

Das „Sozialschutzpaket“ der Bundesregierung und aktuelle Weisungen der Bundesagentur für Arbeit vom 1.4.2020 geben den Jobcentern Vorgaben für deren Arbeitsweise unter den derzeit geltenden Einschränkungen. Eigentlich müssen sich alle Jobcenter daran halten - auch die sogenannten „Options-Kommunen“ - da es ein bundesweit geltendes Gesetz ist.

Die **Arbeitslosenhilfe Oldenburg - ALSO** hatte die ersten neuen Regelungen bereits im März in „normaler Sprache“ zusammengestellt¹ - wir von **Widerspruch e.V.** haben die Neuregelungen vom 1.4.2020 eingearbeitet.

Neuanträge Arbeitslosengeld II - ein formloser Antrag reicht

Die Jobcenter sollen dafür sorgen, dass Fragen und Anliegen auch ohne persönlichen Kontakt mit dem Jobcenter geklärt werden können.

Neuanträge können einfach formlos gestellt werden: Dazu muss nur der Name und die Anschrift angegeben werden, und aus wie vielen Personen die Familie besteht und wie alt sie sind.

Es gibt dazu auch ein vereinfachtes Antragsformular, das aus dem Internet heruntergeladen werden kann: <https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146399.pdf>

Der Antrag kann per Post, per E-Mail, telefonisch oder als Einwurf in die Hausbriefkästen der Jobcenter erfolgen.

Auf der Internetseite der BA gibt es außerdem Sonderinformationen für Selbständige.

Wichtig ist es, Kopien der ausgefüllten Anträge zu machen und aufzubewahren. Bei Telefonaten mit den Jobcentern sollten Telefonnotizen gemacht werden, in der der Zeitpunkt, mit wem und über was gesprochen wurde, aufgeschrieben wird.

Unterlagen für Neuanträge auf Arbeitslosengeld II

In der Regel wollen die Mitarbeiter*innen beim Jobcenter jede Menge Unterlagen. Das wird auch weiter so bleiben. Allerdings müssen diese Unterlagen nicht unbedingt in den nächsten Tagen eingereicht werden. Im Amtsdeutsch heißt es: „Durch großzügige Fristen und entsprechende Fristverlängerungen soll auf die besonderen Problemlagen bei der Mitwirkung Rücksicht genommen werden.“ Die Jobcenter sollen erstmal „vorläufig“ bewilligen, ohne alle Papiere oder Nachweise bereits erhalten zu haben. Nachweise (Mietverträge, Kontoauszüge, Einkommensbelege usw.) können später per Post, per Fax, per Mail oder über den Hausbriefkasten des Jobcenters eingereicht werden.

Wichtig: Auch wenn Betroffene nicht alle Unterlagen so schnell zusammen bekommen und / oder zum Jobcenter bringen können, müssen die „existenzsichernden Leistungen“ bewilligt werden!

Im Amtsdeutsch ist das so formuliert: „Kontoauszüge sind zu einem späteren Zeitpunkt anzufordern; auf die sofortige Vorlage darf nur bei dringenden Verdachtsfällen nicht verzichtet werden.“

¹ Uns ist bewusst, dass viele Menschen in Deutschland nicht ausreichend deutsch verstehen und bemühen uns, diese Informationen auch in anderen Sprachen zur Verfügung zu stellen: also-zentrum.de/info-blaetter.html

Widerspruch e.V. - Sozialberatung, Bielefeld <http://www.widerspruch-sozialberatung.de/dat/index.htm>

HINWEIS: *Kursiv gesetzt ist alles, was unsere Interpretation bzw. Meinung und Einschätzung ist.*

Auch wenn nicht alle Fragen direkt bei der Antragstellung geklärt werden können, sollen die Jobcenter die bei Bedarf notwendigen Leistungen vorläufig bewilligen. Die **vorläufige Bewilligung erfolgt für 6 Monate**. Ausnahmsweise soll in diesem Fall über den Anspruch nur dann endgültig entschieden werden, wenn es von der leistungsberechtigten Person beantragt wird. Erfolgt dieser Antrag nicht, dann bleibt es bei den vorläufig bewilligten Zahlungen.

Ein solcher „Antrag auf abschließende Entscheidung“ macht sollte gestellt, wenn der alte Bewilligungsabschnitt abgelaufen ist und das Einkommen in den letzten Monaten geringer war als vom Jobcenter erwartet - dann muss das Jobcenter Geld nachzahlen.

Arbeitslosengeld II und Kurzarbeitergeld

Wurde vom Arbeitgeber Kurzarbeitergeld beantragt, zählt dieses beim Jobcenter als Einkommen. Angerechnet werden darf es aber erst in dem Monat, in dem es tatsächlich gezahlt wird.

Das Kurzarbeitergeld wird nicht in voller Höhe berücksichtigt, sondern genauso wie Erwerbseinkommen behandelt: Es gibt einen „Grundfreibetrag“ in Höhe von 100 €, von dem darüber liegenden Einkommen bleiben - je nach Höhe - nochmal bis zu 20 % frei.

Wie viel Vermögen darf vorhanden sein?

Das Vermögen spielt bei der Entscheidung über die Leistung des Jobcenters eine jetzt geringere Rolle, denn es wird für sechs Monate pauschal mit höheren Freibeträgen gerechnet.

Arbeitslosengeld II erhält nun auch, wer als Einzelperson über Vermögen in Höhe von bis zu 60.000 € verfügt. Für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft (Eltern und ihre Kinder bis 25 Jahre in einem Haushalt) darf das Vermögen weitere 30.000 € betragen.

Wer höheres Vermögen besitzt, gilt als Antragsteller mit „erheblichem Vermögen“ und muss dem ALG II - Antrag auf ALG II das bekannte Formular VM mit Angaben zum Vermögen ausgefüllt beifügen (https://www.arbeitsagentur.de/datei/anlagevm_ba013070.pdf).

Nach Ablauf des Sechs-Monats-Zeitraums sollen dann wieder die bisherigen Vermögensfreigrenzen gelten.

Wohnkosten

Bei einem Neuantrag von Arbeitslosengeld II müssen die Wohnkosten und die Heizkosten ohne Prüfung der Angemessenheit für 6 Monate in voller Höhe bei der Berechnung des Anspruchs vom Jobcenter berücksichtigt werden. Es wird also weder geprüft, ob eine Wohnung vielleicht zu teuer ist und nicht gekürzt, wenn sie zu teuer ist.

Unseres Erachtens muss dies auch gelten, wenn Leistungsberechtigten schon vorher die Wohnkosten gekürzt bekommen haben, weil sie in einer zu teuren Wohnung wohnen. In der jetzigen Situation ist es ihnen nicht möglich und auch nicht zumutbar, die Wohnkosten zu senken. In diesen Fällen sollten die Betroffenen beantragen, dass die Kürzung der Wohnkosten für die Zeit der Corona-Krise ausgesetzt wird.

Weiterbewilligungsantrag

Wenn Bewilligungen des Jobcenters in der Zeit vom 31. März bis zum 31. August 2020 enden, gelten diese automatisch („ohne Antrag“) für weitere 12 Monate oder bei vorläufiger Bewilligung für weitere 6 Monate unverändert fort. Wenn sich Änderungen ergeben, müssen diese beim

Jobcenter angegeben werden, damit die Berechnung an die Veränderung angepasst werden kann. Das geht auch per E-Mail an das entsprechende Jobcenter.

Notlagen und „Barauszahlungen“

In diesen Fällen sollen „Darlehen bei unabweisbarem Bedarf“ als vorläufige Zahlungen genutzt werden. *Wie wir aus bisherigen Erfahrungen wissen, wird das sicher nicht ganz leicht durchzusetzen sein.* Aber die Jobcenter sollen „keine strengen Anforderungen an den Nachweis“ der Bedürftigkeit stellen!

Zahlungen an Leistungsberechtigte in Notlagen, die über kein Konto verfügen, müssen weiterhin gewährleistet sein. Es können auch Überweisungen an Verwandte, Freunde oder z. B. eine Betreuungsstelle erfolgen, die dann das Geld weiterleiten.

Die sogenannten „Auszahlscheine“ können per E-Mail, per Post oder persönlich ausgegeben werden.

ACHTUNG: Wenn der Barcode / die Barzahlung - in welcher Form auch immer - vom Jobcenter ausgegeben wurde, „geht das Empfangsrisiko“ an die Leistungsberechtigten über. Das heißt: Fehlleitungen und / oder Verluste gehen zu Lasten der Leistungsberechtigten. Wenn jemand angibt, dass der „Barcode“ zur Auszahlung nicht bei ihr/ihm angekommen ist, muss abgewartet werden, bis der ursprüngliche „Barcode“ verfallen ist und nicht eingelöst wurde.

Wie kommen Wohnungslose zu ihren Leistungen?

In „normalen Zeiten“ müssen auch Wohnungslose täglich für das Jobcenter erreichbar sein, z. B. über eine Betreuungs- oder Beratungsstelle für Wohnungslose oder eine ähnlichen Stelle. Dies ist zur Zeit nicht mehr erforderlich.

Leistungsbewilligungen müssen derzeit nicht tageweise erfolgen, sondern können für einen ganzen Monat bzw. für den Rest des Monats ausgezahlt werden. Diese Verfahren können die Betreuungsstellen nach Absprache mit den Jobcentern flexibel handhaben.

Was tun bei Ortsabwesenheit bzw. wenn keine Möglichkeit zur Rückkehr besteht?

Wenn Leistungsberechtigte während der Ortsabwesenheit erkrankt sind und eine Rückkehr deshalb nicht möglich ist, „ist dieser Umstand im Rahmen der Härtefallprüfung bei den Rechtsfolgen zu prüfen“ - sagt das Jobcenter. Das heißt: der Leistungsanspruch besteht weiterhin, wenn Leistungsberechtigte an der Ausreise aus dem Urlaubsort (z. B. wegen Quarantäne oder ähnlichem) gehindert sind.

Auch wenn jemand so schwer erkrankt ist, dass eine Arbeitsunfähigkeit besteht (*gelber Schein*) und darum eine Heimreise gar nicht oder nur unter unzumutbaren Umständen möglich ist, besteht der Leistungsanspruch weiter. Nachweise darüber können formlos durch einen „gelben Schein“, oder ärztliches Attest erfolgen.

Die Bundesagentur hat unseres Wissens noch nicht klar geregelt, wie damit umgegangen werden soll, wenn jemand aus anderen Gründen - außer Krankheit - nicht mehr nach Hause kommen kann. Eine Rückreise kann ja schon dadurch verhindert werden, dass der Flug- und Bahnverkehr behindert oder eingestellt wird. Es ist davon auszugehen, dass die Bundesagentur bzw. die Jobcenter auch damit kulant umgehen werden. Vorausgesetzt, dass die Leistungsberechtigten die nächste zumutbare Möglichkeit nutzen, um wieder nach Hause zu kommen und sich dann gleich beim Amt melden.

Welche Rechtsfolgen gibt es bei Quarantäne ?

Sollten Leistungsberechtigte und gegebenenfalls ihre Familien oder ihre „Bedarfsgemeinschaft“ unter häuslicher Quarantäne gestellt werden, gibt es grundsätzlich keinen Leistungsausschluss - das heißt, die Leistungen müssen vom Jobcenter oder Arbeitsagentur weiter gezahlt werden.

Gibt es noch Sanktionen (Kürzungen des ALG II)?

Nein, es darf derzeit keine Sanktionen bzw. Kürzung der Leistungen wegen „Fehlverhaltens“ geben. „Die Regelungen zu den Minderungen bei Sanktionen werden zur Reduzierung des Kundenverkehrs in den Jobcentern ausgesetzt.“ heißt es im Amtsdeutsch:

Die sogenannten „aktivierenden Leistungen“ oder auch „Maßnahmen“

Zunächst werden „arbeitsmarktpolitische Maßnahmen“ befristet ausgesetzt - das heißt, sie finden derzeit nicht statt. Neu beginnende Maßnahmen werden verschoben. Sollten doch Maßnahmen stattfinden, können Teilnehmer*innen auch ohne Vorlage eines ärztlichen Attests von der Maßnahme fernbleiben.

Wann enden die „Erleichterungen“?

Das hängt vom Verlauf der Pandemie ab. Die hier aufgeführten Regeln zur Erleichterung des Bezugs von Leistungen der Jobcenter könnten bei unveränderter Gesetzeslage von der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.

Quelle

Die Rechtsgrundlagen für die Neuregelungen findet sich im neuen § 67 SGB II. Dieser ist Teil des „Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket).

Der Gesetzestext vom 27.3.2020 findet sich hier:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/sozialschutz-paket-gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Änderungen bei Sozialhilfe und Sozialer Entschädigung

Ähnliche Änderungen wie die hier für Hartz IV aufgeführten gelten auch bei Leistungen **Sozialhilfe** oder **Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung** sowie bei Leistungen nach dem **Bundesversorgungsgesetz**, bspw. für Rentner*innen.

Stand: 1. April 2020